

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung

Hochschule Macromedia **staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften der Macromedia GmbH mit Sitz in Stuttgart**
– im Folgenden Hochschule genannt –

vom 26.06.2015

i.d.F. der vierten Änderungssatzung vom 16.09.2019 (gültig ab 01.10.2019)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Zweck des Bachelor- bzw. des Masterstudiums	2
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau	2
§ 3 Module und Credits	2
§ 4 Modulplan und Curriculum	3
§ 5 Praktisches Studiensemester in Bachelorstudiengängen	3
§ 6 Pflichtauslandssemester in Bachelorstudiengängen	5
§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 8 Prüfungen	7
§ 9 Zeitliche Lage der Prüfungen, Fristen, Wiederholungen	7
§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	9
§ 11 Rücktritt und Versäumnis	9
§ 12 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften	10
§ 13 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen	10
§ 14 Arten der Prüfungsleistungen	11
§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen	11
§ 16 Schriftliche Prüfungsleistungen	12
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen und Ermittlung des Gesamtergebnisses	13
§ 18 Bachelor- bzw. Masterarbeit	14
§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit	14
§ 20 Akademischer Grad und Verleihungsurkunde	15
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 22 Widerspruchsverfahren	15
§ 23 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen	15
§ 24 Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung	16
§ 25 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften	18

Verbindlich ist allein die amtliche Version

Präambel

¹Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 sowie § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Macromedia, unter Beachtung der geltenden Vorschriften des § 32 LHG, am 26.06.2015 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. ²Sie ist gültig für alle Studierenden der Hochschule, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

§ 1

Zweck des Bachelor- bzw. des Masterstudiums

¹Das Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, das Masterstudium zu einem zusätzlichen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss. ²Durch die Modulprüfungen des Bachelorstudiums wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines oder ihres Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ³Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. ⁴Durch die Modulprüfungen des Masterstudiums wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen qualifizierten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines oder ihres Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) ¹Die Bachelorstudiengänge und die Masterstudiengänge werden in Vollzeit und/oder in Teilzeit **sowie als Präsenz- oder Fernstudium** angeboten. ²Das Nähere regelt die jeweilige studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung.

(2) ¹Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studienzeit, in der im jeweiligen Studiengang ein Abschluss erworben werden kann. ²Sie ist für alle Studiengänge in den jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 3

Module und Credits

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module bestehen in der Regel aus einer in sich abgeschlossenen Lehreinheit, die jeweils durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert werden. ³Lehreinheiten bestehen aus Lehrveranstaltungen und Selbststudienanteilen und werden durch eine Prüfung abgeschlossen. ⁴Sofern in Ausnahmefällen Studienleistungen Voraussetzung für Modulprüfungen sind, wird dies in den jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ausgewiesen. ⁵**Gemäß § 30 Abs. 5 LHG** kann die Teilnahme an Modulen bzw. an Modulprüfungen in Ausnahmefällen durch Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge vom erfolgreichen Nachweis vorangegangener Modulprüfungen abhängig gemacht werden.

(2) ¹Zu einem Studiengang gehören in der Regel Pflichtmodule **und Wahlpflichtmodule**.

1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die im Komplex angeboten werden und die für eine bestimmte Studienrichtung innerhalb eines Studiengangs verpflichtend sind.
- ~~3. Wahlmodule sind Module, bei denen Studierende innerhalb eines in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und im Studienplan definierten Bereichs und dem jeweils aktuellen Angebot der~~

Verbindlich ist allein die amtliche Version

~~Hochschule auswählen können.~~

²Ob es in einem Studiengang Wahlpflichtmodule gibt, wird in der jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(3) ¹Jedem Modul sind gemäß § 32 Abs. 2 LHG Credits zugeordnet. ²Credits sind das quantitative Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden. ³Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. ⁴Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie alle Arten des Selbststudiums.

(4) ¹Das Creditsystem entspricht dem European Credit Transfer System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen. ²Ein Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ³Studiengangsspezifische Einzelheiten hierzu sind in den jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

(5) ¹Die jeweiligen Module, der Arbeitsaufwand (Workload), die zu erreichenden ECTS-Punkte sowie weitere Bestimmungen sind für jeden Studiengang in der jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(6) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangbezogenen Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodulkomplexe und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht.

(7) ¹Im Rahmen von Modulen können insbesondere folgende Lehrformate zur Anwendung kommen:

- a) Vorlesungen
- b) Seminare
- c) Übungen
- d) Praktika
- e) Workshops
- f) instrumentaler Einzelunterricht

²Ergänzende Bestimmungen werden in der jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 4

Modulplan und Curriculum

¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information für Studierende werden ein Modulplan und ein Curriculum erstellt, die nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung sind und aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Modulplan und das Curriculum werden von den zuständigen Fakultäten beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Modulplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Creditpunkte je Modul und Studiensemester, das Curriculum gibt Auskunft über die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Voraussetzungen, die Studienziele, Studieninhalte sowie den Kompetenzerwerb und die Lernniveaus der einzelnen Module.

§ 5

Praktisches Studiensemester in Bachelorstudiengängen

(1) ¹Das praktische Studiensemester, sofern laut studiengangsspezifischer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, beinhaltet ein in das Bachelorstudium integriertes, von der Hochschule und durch die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung geregeltes, Praxismodul und weitere ergänzende Lehrveranstaltungen. ²Das Praxismodul ist ein inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt der in der Regel in Unternehmen oder in anderen Einrichtungen der Berufspraxis außerhalb der Hochschule im nationalen oder internationalen

Verbindlich ist allein die amtliche Version

Bereich abgeleistet wird. ³Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden an der Hochschule, mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, eingeschrieben. ⁴**Vor Beginn des praktischen Studiensemesters ist der entsprechende Praktikumsvertrag zur Prüfung beim Praktikantenamt der Hochschule einzureichen.**

(2) ¹Das Praxismodul erstreckt sich auf einen zusammenhängenden Zeitraum von insgesamt 20 bis maximal 26 Wochen. ²Eine Woche umfasst in der Regel fünf Arbeitstage à acht Praktikumsstunden in der Praktikumsstelle (ggf. sind hier firmeninterne Regelungen bezüglich Vollzeitbeschäftigung zu beachten). ³In begründeten Fällen ist eine Teilung des Zeitraums innerhalb des laut **Modulplan** vorgesehenen Praxissemesters auf bis zu drei Abschnitte möglich. ⁴Die Teilung ist in Absprache mit dem zuständigen Macromedia Praktikumsbetreuer und/oder dem zuständigen Praktikumsbetreuer im Unternehmen mindestens vier Monate vor Praktikumsbeginn beim Praktikantenamt zu beantragen. ⁵Die Zeitdauer einer Praktikumsseinheit darf in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten. ⁶Eine hiervon abweichende Regelung bedarf der Zustimmung durch die jeweilige Prüfungskommission.

(3) ¹Unterbrechungen bzw. Krankheitstage von bis zu zehn Arbeitstagen müssen nicht nachgeholt werden. ²Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als zehn Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage nachzuholen, falls das Ausbildungsziel beeinträchtigt wird. ³Der oder die Studierende muss nachweisen, dass er oder sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat. ⁴Ein Antrag ist über das Prüfungsamt an die jeweilige Prüfungskommission einzureichen, die über die Frage entscheidet, ob das Ausbildungsziel damit beeinträchtigt wird.

(4) ¹Das praktische Studiensemester wird mit Abgabe bzw. Annahme des Praxisberichts abgeschlossen. ²Der Umfang des Praxisberichts beträgt mindestens fünf und höchstens zehn Seiten. ³Der Praxisbericht ist sowohl von dem Praxisbetreuer im Unternehmen, als auch von dem Macromedia Praxisbetreuer zu überprüfen, zu kommentieren und abzuzeichnen. ⁴Wurde das Praktikum während des laut **Modulplan** vorgesehenen praktischen Studiensemesters auf mehrere Abschnitte aufgeteilt, ist ein Praxisbericht über jeden Teilabschnitt abzugeben. ⁵Die Bearbeitungszeit für den Praxisbericht beträgt vier bis zehn Wochen. ⁶Der Zeitpunkt für die Abgabe des Praxisberichts wird spätestens vier Wochen nach dem Semesterstart bekanntgegeben.

(5) ¹Um die verfügbaren Praktikumsplätze möglichst gleichmäßig auszulasten und organisatorisch bedingte Schwierigkeiten bei der Bildung von Studiengruppen ausgleichen zu können, kann die Leitung der Hochschule auf Antrag der betreffenden Fakultät das praktische Studiensemester eines Studiengangs um ein Semester verschieben. ²Die Verschiebung eines praktischen Studiensemesters in das letzte Semester des Studiengangs ist nicht zulässig. ³Die zeitliche Lage des praktischen Studiensemesters wird bei Studienbeginn bekannt gegeben.

(6) ¹Bei Vorliegen besonderer Gründe und auf Antrag kann die zeitliche Lage des praktischen Studiensemesters verändert werden. ²Zudem kann ein Antrag auf Praktikum im eigenen Unternehmen gestellt werden. ³Besondere Umstände, deren Ursache der oder die Studierende nicht zu vertreten hat oder besondere fachliche Umstände, die dem Studienziel dienen, müssen nachprüfbar belegt werden. ⁴Ein Antrag ist mindestens vier Monate vor Praktikumsbeginn über das Prüfungsamt bei der jeweiligen Prüfungskommission zu stellen. ⁵Eine Stellungnahme des Macromedia Praktikumsbetreuers/Mentors ist vorab einzuholen. ⁶Wird die Frist für die Beantragung der Veränderung der zeitlichen Lage des praktischen Studiensemesters von dem oder der Studierende versäumt, muss das praktische Studiensemester in dem laut **Modulplan** vorgesehenen Zeitraum absolviert werden. ⁷Wird der Antrag auf Praktikum im eigenen Unternehmen von dem oder der Studierenden nicht fristgerecht eingereicht, muss der Antragsteller eine reguläre Praktikumsstelle antreten.

(7) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von vor Studienbeginn erbrachten Praktika, einschlägigen Berufsausbildungen und weiteren beruflichen Tätigkeiten auf das praktische Studiensemester werden laut § 7 dieser Ordnung geregelt. ²Wird das praktische Studiensemester durch eine Anerkennung absolviert, hat der oder die Studierende keinen Anspruch auf das Verkürzen des Studiums.

§ 6

Pflichtauslandssemester in Bachelorstudiengängen

(1) ¹Das Auslandssemester ist je nach studiengangspezifischer Studien- und Prüfungsordnung verpflichtender Bestandteil des Bachelorprogramms. ²Die Studierenden bleiben während ihres Auslandsaufenthalts als ordentliche Studierende an der Hochschule, mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, immatrikuliert. ³Die Ableistung des Pflichtauslandssemesters erfolgt im Rahmen eines von der Hochschule organisierten Verfahrens. ⁴Es ist nach Modulplan im dritten bzw. vierten (bei Studienstart zum Sommersemester) Semester an einer Hochschule im Ausland, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, oder an einem akkreditierten Auslandscampus der Hochschule (beide Partnerhochschule genannt), zu absolvieren.

(2) ¹Die Zulassung zum Auslandssemester erfolgt, wenn bis zum 31. Januar des Jahres, in dem das Auslandssemester begonnen wird, ein Nachweis über einen bestandenen TOEFL-Test nach Maßgabe der jeweiligen Partnerhochschule oder ein vergleichbarer Nachweis beim International Office eingereicht worden ist. ²Studierende, die an Partnerhochschulen gehen, die keinen TOEFL-Test als Zusatzvoraussetzung definieren, müssen mindestens einen TOEFL-Score von 61 Punkten erreichen. ³Wird die Frist für die Einreichung des Sprachnachweises von dem oder der Studierenden aus nicht zu vertretenden Gründen versäumt, kann eine Nachfrist vom International Office gewährt werden. ⁴Wird die Nachfrist von dem oder der Studierenden aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, muss der oder die Studierende im nächstmöglichen Zeitpunkt das Pflichtauslandssemester absolvieren oder ggf. einen Härtefallantrag bei der jeweiligen Prüfungskommission über das Zentrale Prüfungsamt stellen. ⁵Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Vor Antritt des Studiums erbrachte Sprachtests können anerkannt werden, wenn sie dem TOEFL-Test gleichwertig sind und von der gewählten Partnerhochschule akzeptiert werden. ²Ein vergleichbarer Nachweis ist insbesondere:

1. ein bereits bestandener TOEFL-Test, der die Richtlinien der jeweiligen Partnerhochschule erfüllt und am 1. August des Jahres, in dem das Auslandssemester begonnen wird, jünger als oder genau zwei Jahre alt ist;

2. ein bereits bestandener IELTS-Test, der am 1. August des Jahres, in dem das Auslandssemester begonnen wird, jünger als oder genau zwei Jahre alt ist;

3. englischsprachige Schul- und Hochschulabschlüsse, falls nicht anderweitig in den Zulassungsvoraussetzungen der Partnerhochschule geregelt;

4. muttersprachliche Kenntnisse der englischen Sprache. Studierende, die Muttersprachler sind, können ihre englischen Sprachkenntnisse über ein sogenanntes „language assessment“ nachweisen, welches vom Fachkoordinator oder von der Fachkoordinatorin Englisch an der Hochschule ausgestellt wird. Nationalität ist kein vergleichbarer Nachweis.

³Der Antrag auf Anerkennung muss spätestens bis zum 31. Januar des Jahres, in dem das Auslandssemester begonnen wird, bei der jeweiligen Prüfungskommission über das Prüfungsamt eingereicht werden.

(4) ¹Studierende, die einen Sprachnachweis erbringen, der die Vorgaben gemäß Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht erfüllt, haben die Möglichkeit statt des akademischen Programms an Sprachkursen an ausgewählten Partnerhochschulen teilzunehmen und die Onlinemodule der Hochschule parallel dazu zu besuchen.

(5) ¹In Härtefällen, etwa bei Vorliegen von persönlichen, wirtschaftlichen und anderen Gründen, die Studierende nicht zu vertreten haben, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmeregelungen treffen. ²Der Antrag muss bis spätestens zum 31. März des Jahres, in dem das Auslandssemester begonnen wird, über das Prüfungsamt an die jeweilige Prüfungskommission gestellt werden. ³Sollte ein Härtefall fristgerecht beantragt und diesem stattgegeben werden, muss der Besuch der entsprechenden Onlinemodule der Hochschule erfolgen. ³Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 bleiben davon unberührt. ⁴Falls ein Sprach-

Verbindlich ist allein die amtliche Version

nachweis nach Abs. 2 nicht vorliegt, darf der Studierende nur unter Vorbehalt zu den Onlinemodulen angemeldet werden. ⁵Eine Zulassung zu den Prüfungen erfolgt dann nur, wenn spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsphase der entsprechende Sprachnachweis beim International Office nachgereicht wird.

(6) ¹Weist das Transcript of Records aus, dass eine Prüfung an der Partnerhochschule nicht bestanden wurde, so gilt die jeweilige, im Learning Agreement zugeordnete Prüfung an der Hochschule als erstmalig nicht bestanden. ²Die entsprechenden Wiederholungsprüfungen sind in den nachfolgenden Semestern an der Hochschule abzulegen. ³Einer Prüfung an der Partnerhochschule können ggf. mehrere Prüfungen an der Hochschule entsprechen. ⁴Die nachzuholenden Prüfungen ergeben sich aus dem Addendum zum Learning Agreement.

(7) ¹Erste und zweite Wiederholungsprüfungen im Sinne vom § 9 Abs. 6 sind im Fall des Besuchs des Pflichtauslandssemesters im nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen **sowie Studienabschlüsse**, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Macromedia oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen **und Berufsakademien** in der Bundesrepublik Deutschland, oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, **können auf Antrag angerechnet werden**, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können **auf Antrag** angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den entsprechenden Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistung ersetzen.

(3) ¹Für die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes ein von der ausländischen Hochschule erstelltes Transcript of Records oder ein vergleichbarer Nachweis zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. ²Diese Regelung trifft nicht auf die Anerkennung von regulären Studien- und Prüfungsleistungen zu, die im Rahmen des Pflichtauslandssemesters an der Hochschule erworben wurden. ³Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Pflichtauslandssemesters werden wie im Addendum zum Learning Agreement vorgesehen **übernommen**.

(4) ¹Studien- und Ausbildungszeiten, Studien-, Ausbildungs- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen und Ausbildungen erbracht wurden, die von der Hochschule als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Noten für Prüfungsleistungen, die nicht übernommen bzw. ermittelt werden können, bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt. ³Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.

(6) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie sonstiger Kompetenzen muss beim Prüfungsamt elektronisch beantragt werden. ²Der Antrag muss spätestens bis zur erstmaligen Prüfungsanmeldung zu den betroffenen Prüfungsleistungen gestellt werden.

(7) ¹Ein einschlägiges Praktikum, das im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bereits absolviert wurde, kann auf Antrag auf das praktische Studiensemester an der Hochschule angerechnet werden, es sei denn es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Antrag muss mindestens vier Monate vor Beginn des laut

Verbindlich ist allein die amtliche Version

Modulplan praktischen Studiensemesters über das Prüfungsamt an die jeweilige Prüfungskommission eingereicht werden.

(8) ¹Der Antrag auf Anrechnung einer vor dem Studium abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder einer vor dem Studium abgeschlossenen zwölfmonatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit auf das praktische Studiensemester ist elektronisch über das Prüfungsamt an die jeweilige Prüfungskommission mindestens vier Monate vor Beginn des laut Modulplan praktischen Studiensemesters einzureichen. ²Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester gehört werden.

(9) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie sonstiger Kompetenzen erfolgt gemäß § 24 Abs. 10 Punkt 6 dieser Ordnung durch die Prüfungskommission. ²Bei einem negativen Bescheid wird eine Begründung für die **Versagung der Anerkennung** aufgeführt.

(10) ¹Wird die Anerkennung bzw. Anrechnung von Kompetenzen versagt, so kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²Es gilt § 35 Abs. 1 LHG.

§ 8 Prüfungen

(1) ¹Sowohl das Bachelor- als auch das Masterstudium setzt sich aus Modulen zusammen, deren zugewiesene ECTS in der Regel mit dem Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworben werden. ²Jedes Modul schließt grundsätzlich mit einer Modulprüfung ab oder wird basierend auf der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen laut Syllabus als pass/no pass bewertet.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen sind hinsichtlich ihrer Form darauf ausgerichtet, verschiedene Kenntnisse und Fähigkeiten zu erfassen. ²Die in den einzelnen Studiengängen praktizierten Prüfungsformen sollen in ihrer Gesamtheit die unterschiedlichen fachlichen, fachübergreifenden und Schlüsselkompetenzen ansprechen.

(3) ¹In Anlage 1 der jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, den Prüfungsregularien, werden die nach regulärem Modulplan vorgesehenen Modulprüfungen für jedes Semester angegeben.

(4) ¹Externenprüfungen gemäß § 33 LHG sind zulässig. ²Näheres regelt die Externenprüfungsordnung der Hochschule, die im Besonderen Teil B die für die jeweiligen Studiengänge geltenden speziellen Bestimmungen für Studienablauf und Prüfungsaufbau enthält.

§ 9 Zeitliche Lage der Prüfungen, Fristen, Wiederholungen

(1) ¹Die folgenden Absätze gelten grundsätzlich für alle Studiengänge der Hochschule Macromedia, Abweichungen werden explizit in der jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) ¹Bis zum Ende jedes Semesters werden Prüfungen mindestens in denjenigen Modulen angeboten, die nach regulärem Studienablauf zum Semester zählen. ²Prüfungen finden in der Regel in einem Prüfungszeitraum am Ende der Vorlesungszeit statt. ³Prüfungen, insbesondere Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, können während der Vorlesungszeit abgehalten werden.

(3) ¹Durch den Prüfungsausschuss sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit die in diesem Semester stattfindenden Prüfungen, der Prüfungszeitraum, die Prüfer und Prüferinnen, die Art der

Verbindlich ist allein die amtliche Version

Prüfungen, soweit diese nach den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zu konkretisieren sind, und deren Termine als Vorinformation bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel durch Aushang an den Anschlagtafeln am jeweiligen Campus sowie durch Veröffentlichung **auf der Kommunikationsplattform für Studierende unter Beachtung der entsprechenden Datenschutzbestimmungen**. ³Falls die Prüfung außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfindet, ist hierauf explizit hinzuweisen. ⁴Die Termine der Prüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. ⁵Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfenden, des Prüfungstermins oder Prüfungsortes ist zulässig; es ist unverzüglich bekannt zu geben. ⁶In den zentralen Prüfungsplan des Prüfungszeitraumes sind alle Prüfungen der nach regulärem **Modulplan** vorgesehenen Modulprüfungen einzubeziehen. ⁷Die verbindliche Bekanntgabe des zentralen Prüfungsplanes erfolgt spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

(4) ¹In den Bachelorstudiengängen sind in Abhängigkeit von der absolvierten Studienzeit Mindestprüfungsleistungen zu erbringen. ²Die Einzelheiten hierzu sind in den jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

(5) ¹Wurde in einer Modulprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden, **solange es sich nicht um die Bachelor- bzw. Masterarbeit handelt**. ²Eine dritte Wiederholung einer Modulprüfung ist ausgeschlossen. **~~³Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Modulteilprüfungen zu wiederholen.~~**

(6) ¹Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel innerhalb von höchstens sechs Monaten abzulegen. ²Zweite Wiederholungsprüfungen sind innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abzulegen. ³Nach Abschluss der Regelstudienzeit erfolgt eine automatische Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelor- bzw. der Masterarbeit ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Der Kandidat oder die Kandidatin kann bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bei der Prüfungskommission schriftlich beantragen.

(8) ¹Wird in der Bachelor- bzw. in der Masterarbeit die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann die Bachelor- bzw. die Masterarbeit mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ²In diesem Fall muss auch das Bachelorkolloquium wiederholt werden, **~~eine Wiederholung ist nur einmal möglich~~**. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ausgeschlossen. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit beginnt in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(9) ¹Sind die vorgesehenen Modulprüfungen einschließlich der Bachelor- bzw. der Masterarbeit nicht innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gilt die Bachelor- bzw. die Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.

(10) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinne von **Abs. 11 Satz 1** bedingt. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 5, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. ³Für Fristverlängerungen gilt **Abs. 11** entsprechend.

(11) ¹Die Fristen nach **Abs. 6 Satz 1 und 2, Abs. 8 sowie Abs. 9** können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, **einer vorliegenden Behinderung, Krankheit, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 7 Abs. 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG)** oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest innerhalb von 14 Tagen nach dem ersten Krankheitstag vorzulegen. **~~⁴Abweichungen zur Einreichung von Attesten in Fernstudiengängen der Hochschule Macromedia werden in der entsprechenden studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.~~** ⁵Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶Die Hochschule kann ein

Verbindlich ist allein die amtliche Version

Attest eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) oder einer bestimmten Ärztin (Vertrauensärztin) verlangen.
⁷Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁸Über die schriftlich beantragte Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁹Wird nach **Abs. 4 Satz 1 sowie Abs. 9** keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer ordnungsgemäß entsprechend den geltenden Vorschriften an der Hochschule im jeweiligen Studiengang immatrikuliert ist, sich ggf. zum Besuch der jeweiligen Module bzw. Lehrveranstaltungen angemeldet hat und die für den Besuch einzelner Module eventuell erforderlichen Leistungsnachweise vorgelegt hat (**vgl. § 30 Abs. 5 LHG**).

(2) ¹Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind. ²Wird der Vertrag mit der Hochschule aufgelöst, ist die Teilnahme an Prüfungen automatisch ausgeschlossen.

(3) ¹Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit ergeben sich aus den jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) ¹Für alle Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen ist eine form- und fristgerechte Anmeldung erforderlich. ²Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen digital. **³Abweichungen zur Prüfungsanmeldung in Fernstudiengängen der Hochschule Macromedia werden in der entsprechenden studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.** ⁴Soweit eine Onlineanmeldung zu den Prüfungen aus technischen oder anderen Gründen, die Studierende nicht zu vertreten haben, nicht möglich ist, kann die Anmeldung schriftlich spätestens einen Arbeitstag nach Ende des Anmeldezeitraums beim Prüfungsamt erfolgen. ⁵Mit der Anmeldung bestätigen Studierende, dass alle Zugangsvoraussetzungen für die entsprechenden Module und deren Prüfungen erfüllt werden. ⁶Das Anmeldeverfahren zur Bachelor- und Masterarbeit ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(5) ¹Mit der Anmeldung gilt die Prüfung als angetreten.

(6) ¹Für jede Wiederholungsprüfung ist eine Anmeldung gemäß Abs. 4 unbedingt erforderlich, damit die Wiederholungsprüfung angetreten werden kann.

(7) ¹Zu Beginn der Prüfung haben die Prüfer und Prüferinnen bzw. die Aufsichtsführende oder der Aufsichtsführende das Recht, zu verlangen, dass sich die Prüflinge ausweisen.

§ 11

Rücktritt und Versäumnis

(1) ¹Die Teilnahme an einer Prüfung setzt nach § 10 Abs. 1 die Anmeldung voraus. ²Der oder die Studierende kann sich bis zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsplans elektronisch oder beim Prüfungsamt von einer Prüfung abmelden, ohne dass ihm oder ihr hierdurch Nachteile entstehen. **³Abweichungen zur Prüfungsabmeldung in Fernstudiengängen der Hochschule Macromedia werden in der entsprechenden studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.** ⁴Die Bachelor- und Masterarbeit sowie zweite Wiederholungsprüfungen sind von einer Abmeldung im Sinne von Satz 2 ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. von einer Prüfung nach der Abmeldefrist gemäß Abs. 1 Satz 2 oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt,
2. einen Prüfungstermin versäumt,
3. eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt,

Verbindlich ist allein die amtliche Version

es sei denn, der Rücktritt oder das Versäumnis erfolgte aus nicht zu vertretenden Gründen.

(3) ¹Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 2 sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest, **in der Regel mit Ausstellungsdatum vom entsprechenden Prüfungstag**, innerhalb von 14 Tagen nach dem ersten Krankheitstag vorzulegen. ³**Bei Krankheit eines zu erziehenden Kindes oder einer zu pflegenden Person sind glaubhafte Nachweise, wie beispielsweise ein ärztliches Attest, vorzulegen.** ⁴Eine, während einer Klausur oder mündlichen Prüfung eintretende, Prüfungsunfähigkeit muss bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsamt bleibt davon unberührt. ⁵**Im Falle einer während einer Klausur oder mündlichen Prüfung eintretenden Prüfungsunfähigkeit muss ein ärztliches Attest mit Ausstellungsdatum vom entsprechenden Prüfungstag vorgelegt werden.** ⁶Handelt es sich **bei der betroffenen Prüfungsleistung** um eine Projektarbeit, so müssen die Gründe gemäß Satz 1 und 2 bis spätestens zum Abgabetermin beim Prüfungsamt eingetroffen sein. ⁷**Abweichungen zur Einreichung von Attesten in Fernstudiengängen der Hochschule Macromedia werden in der jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.**

(4) ¹Ein wirksamer Rücktritt von einer Bachelor- oder Masterarbeit ist wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit, **einer vorliegenden Behinderung, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 7 Abs. 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG)** oder anderer nicht zu vertretender Gründe nur einmal möglich. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest innerhalb von 14 Tagen nach dem ersten Krankheitstag vorzulegen. ⁴**Abweichungen zur Einreichung von Attesten in Fernstudiengängen der Hochschule Macromedia werden in der entsprechenden studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.** ⁵**Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss.** ⁶**Die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.** ⁷Die Hochschule kann ein Attest eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) oder einer bestimmten Ärztin (Vertrauensärztin) verlangen. Über den schriftlich beantragten Rücktritt entscheidet die Prüfungskommission. ⁸Der diesbezügliche Antrag muss dem Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin der Abschlussarbeit vorliegen. ⁹Die Gründe sind gemäß § 9 Abs. **11** glaubhaft nachzuweisen.

§ 12

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

(1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stören, können von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß **§ 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG** exmatrikuliert.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (**Art. 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG)**).

§ 13

Nachteilsausgleich, **Schutzbestimmungen**

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung **oder einer chronischen Krankheit** Rücksicht zu nehmen. ²Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass er oder sie **aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit** nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise

Verbindlich ist allein die amtliche Version

in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird sie oder ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss gewährt, die Prüfungsleistungen mit zusätzlichen Hilfsmitteln, innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder **gleichwertige Prüfungsleistungen** in einer anderen Form zu erbringen. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

(2) ¹Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6, 7 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in dessen jeweiliger **geltenden** Fassung gelten entsprechend. ²Studierenden wird die Inanspruchnahme von Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz **in der jeweils geltenden Fassung** ermöglicht. ³Die Inanspruchnahme und ihre Dauer müssen spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit gegenüber der Hochschule erklärt werden.

(3) ¹Gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 LHG ermöglicht die Hochschule Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) flexible Fristen. ²Näheres ist in § 9 Abs. 11 dieser Ordnung geregelt.

§ 14

Arten der Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind mündlich oder schriftlich zu erbringen. ²Andere Prüfungsformen können in den jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zugelassen werden.

(2) ¹Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein.

§ 15

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹In mündlichen Prüfungsleistungen haben Kandidaten und Kandidatinnen einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. ²Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. ³Eine mündliche Prüfungsleistung kann auch ein Referat, **eine Fallanalyse, eine Poster Session, ein Prüfungsgespräch** oder eine Präsentation mit anschließender Diskussion beinhalten.

(2) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten. ³**Im Rahmen der Fernstudiengänge der Hochschule Macromedia ist die Prüfungsteilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer nicht möglich.**

(3) ¹Die mündliche Prüfung im Rahmen der Bachelor- und Masterarbeit findet öffentlich statt, es sei denn die Abschlussarbeit ist mit einem Sperrvermerk versehen. ²**In den Fernstudiengängen der Hochschule Macromedia hingegen finden mündliche Prüfungen grundsätzlich nicht öffentlich statt.** ³Gegenstand dieser mündlichen Prüfung ist grundsätzlich die Abschlussarbeit. ⁴Für die mündliche Prüfung können alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden. ⁵Es kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll **pro Kandidatin oder Kandidat** mindestens 15 und höchstens 60 Minuten betragen.

(5) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen (**Kollegialprüfung**) oder vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prü-

Verbindlich ist allein die amtliche Version

fungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten **unmittelbar** im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben. ⁴**Bei der mündlichen Prüfung im Rahmen der Bachelor- und Masterarbeit muss die Beisitzerin oder der Beisitzer in der Regel prüfungsberechtigt sein und über den vom Prüfling angestrebten Studienabschluss verfügen.**

§ 16

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹**Schriftliche Prüfungsleistungen sind alle in schriftlicher Formen zu erbringenden Leistungsmessungen und umfassen an der Hochschule Macromedia insbesondere Klausuren, Projektarbeiten, Projektdokumentationen, Portfolios und Praxisberichte.**

(2) ¹Klausuren sind Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich oder mittels Computer zu bearbeiten sind. ²Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. ³Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat **bis zu 15 Minuten** verspätet zu einer Klausur, so hat sie oder er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ⁴**Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat mehr als 15 Minuten verspätet zu einer Klausur, so hat sie oder er keinen Anspruch auf die Teilnahme an der Klausur; falls die Verspätung nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten ist, kann ein Antrag auf Löschung des Prüfungsversuchs mit entsprechenden Nachweisen gestellt werden.** ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis einer oder eines Aufsichtsführenden zulässig. ⁶Die Dauer der Klausuren beträgt 60 bis 180 Minuten.

(3) ¹Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüfungskommission; sie werden mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(4) ¹Klausuren können im Einzelfall als Multiple-Choice-Prüfungen durchgeführt werden. ²Bei der Erstellung einer – auch anteiligen – Multiple-Choice-Prüfung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern festzulegen:

- der Anteil der Fragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren,
- die Anzahl der Punkte, die durch die Beantwortung der Fragen im Multiple-Choice-Verfahren zu erreichen sind,
- die Anzahl der maximal zulässigen Antwortmöglichkeiten pro gestellter Frage; mindestens eine der Antwortmöglichkeiten muss die zutreffende Lösung enthalten.

³Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der jeweiligen Prüfungskommission darüber, für welche Prüfungen des jeweiligen Studiengangs das Multiple-Choice-Verfahren zulässig ist. ⁴Wird eine schriftliche Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, so ist sie bestanden, wenn Studierende mindestens 50 vom Hundert der gestellten Prüfungsfragen richtig beantwortet haben oder wenn die Gesamtpunktezahl der Studierenden um nicht mehr als 22 vom Hundert der durchschnittlichen Prüfungsleistung in Punkten von Studierenden unterschreitet, die an dieser Prüfung erstmals teilgenommen haben. ⁵Die Prüfungskommission übernimmt den Prozess zur Erstellung der Prüfungsunterlagen, sie lässt entsprechende Musterlösungen erstellen und legt die Bewertungsskala fest. ⁶Aufgabenstellung, Musterlösung und Bewertungsskala sind durch die jeweilige Prüfungskommission freizugeben und spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt zu hinterlegen.

(5) ¹Projektarbeiten sind eigenständige wissenschaftliche, konzeptionelle oder journalistische Arbeiten, die über einen größeren, **in der Regel** maximal auf die Dauer des Moduls begrenzten Zeitraum hinweg, bearbeitet werden; **Ausnahmen sind der jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.** ²In Projektarbeiten sollen die Studierenden die Befähigung zeigen, auch umfangreichere schriftliche Arbeiten unter Berücksichtigung der Grundprinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens und unter Einteilung des zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmens erstellen zu können. ³Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. ⁴Der Umfang und die Bearbeitungszeit der Projektarbeiten muss sich an den, für das entsprechende Modul vorgesehenen ECTS-Punkten, orientieren. ⁵Dabei entspricht ein ECTS-Punkt einem Umfang von 2,5 Seiten. ⁶Eine Seite beträgt zwischen 1.500

Verbindlich ist allein die amtliche Version

und 2.800 Zeichen. ⁷Die ECTS-Punkte für das jeweilige Modul sind der Anlage 1 (Prüfungsregularien) der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs zu entnehmen.

(6) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ³Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen und Ermittlung des Gesamtergebnisses

(1) ~~Die Noten für~~ Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen bewertet. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden, ~~die gleiche Kategorisierung trifft auch auf Modulnoten zu:~~

1,0 bis 1,5	= sehr gut: eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	= gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 bis 3,5	= befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	= ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Ab 4,1	= nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

~~(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Creditpunkten gewichteten Durchschnitt der Note der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Prüfungsregularien. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.~~

~~Die Modulnote lautet:~~

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(2) ¹Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ gewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ⁴Das Bewertungsverfahren ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen abzuschließen, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, die einen längeren Bewertungszeitraum erfordern. ⁵Das Bewertungsergebnis ist dem Prüfungsamt unverzüglich zu übermitteln.

(3) ¹Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung gilt Abs. 2 mit Ausnahme des Praxismoduls ~~und Modulen, die mit pass/no pass bewertet werden~~ entsprechend; die Gewichtung der Prüfungsleistung des Praxismoduls ist in der jeweiligen studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ²In die Berechnung der Gesamtnote werden alle Modulnoten einbezogen.

(4) ¹Die Bachelor- bzw. die Masterprüfung ist bestanden, wenn in alle, in Anlage 1 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Modulprüfungen einschließlich des Moduls der Bachelor- bzw. der Masterarbeit bestanden wurden.

(5) ¹Die Wiederholung bereits bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(6) ¹Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Noten (ECTS Grades) wird folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

bei einem Mittelwert bis 1,5	= „A“ = „excellent“
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,0	= „B“ = „very good“

Verbindlich ist allein die amtliche Version

bei einem Mittelwert über 2,0 bis 3,0	= „C“ = „good“
bei einem Mittelwert über 3,0 bis 3,5	= „D“ = „satisfactory“
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	= „E“ = „sufficient“
bei einem Mittelwert über 4,0	= „F“ = „fail“

(7) ¹Um die Verteilung der erzielten Gesamtnoten in einem bestimmten Studiengang oder einer bestimmten Kohorte zu bestimmen, erstellt die Hochschule ECTS-Einstufungstabellen (ECTS grading tables). ²Die ECTS-Einstufungstabelle löst die von der Europäischen Union im Rahmen der Studienreform empfohlene relative ECTS-Note A bis E ab. ³Die ECTS-Einstufungstabellen der Hochschule werden gemäß des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung erstellt.

§ 18

Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) ¹Die Bachelor- bzw. die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die **in der Regel** das Bachelor- bzw. das Masterstudium abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Dem Auftrag der Hochschule hinsichtlich des Praxisbezuges ist Rechnung zu tragen.

(2) ¹Das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit wird von einer oder einem hauptberuflich Lehrenden der Hochschule festgelegt. ²Studierende können einen Themenvorschlag unterbreiten. ³Beginn, Abgabetermin und Prüfer bzw. Prüferinnen der Bachelor- bzw. der Masterarbeit müssen schriftlich fixiert sein ~~und vom Prüfungsausschuss bestätigt werden~~. ⁴Studierende können das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit (oder ihrer Wiederholung) nur einmal innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit ablehnen. ⁵Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit sowie Besonderheiten zu Form, Inhalt und weiteren Einzelheiten der Bachelor- bzw. der Masterarbeit sind in der jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) ¹Die jeweils zuständige Prüfungskommission stellt sicher, dass allen Studierenden ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit ausgegeben wird.

(4) ¹In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann festgelegt werden, dass Studierende bis zur Ausgabe des Themas der Bachelor- bzw. der Masterarbeit weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllen müssen.

§ 19

Abgabe und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich **jeweils** in digitaler Form, die Masterarbeit schriftlich in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich **jeweils** in digitaler Form fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie, ihre oder seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Bei einer Gruppenarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Eigenanteil der Arbeit entsprechend zu kennzeichnen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird von mindestens einer hauptberuflich an der Hochschule tätigen Lehrkraft bewertet. ²In der Regel ist der oder die Lehrende, die bzw. der das Bachelorarbeitsthema ausgegeben hat, auch Prüfer bzw. Prüferin der Bachelorarbeit. ³Für das Bewertungsverfahren findet § 17 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

(3) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. ²Der **erste** Erstprüfer oder die **erste** Erstprüferin muss eine hauptberuflich an der Hochschule tätige Lehrkraft sein. ³Der **zweite Erstprüfer** oder die **zweite Erstprüferin** kann auch ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte sein, der die Voraussetzungen nach § 47 Abs. 1 und 2 LHG erfüllt. ⁴In der Regel ist die oder der Lehrende, die bzw. der das

Verbindlich ist allein die amtliche Version

Masterarbeitsthema ausgegeben hat, auch Prüfer bzw. Prüferin der Masterarbeit. ⁵Die Bewertung der Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Einreichen der Arbeit abzuschließen.

(4) ¹Die Bachelor- bzw. die Masterarbeit wird mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird.

(5) ¹Wurde die Bachelor- bzw. die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. In diesem Fall muss auch das Bachelorkolloquium wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist für die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit beginnt in der Regel spätestens **im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters** nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Bachelor- bzw. Masterarbeit. ³Liegt ein wirksamer Rücktritt gemäß § 11 Abs. 3 vor, ist für den erneuten Antritt zur Bachelor- oder Masterarbeit ein neues Thema zu wählen. ⁴Der erneute Antritt muss in der Regel spätestens im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters liegen.

§ 20

Akademischer Grad und Verleihungsurkunde

(1) ¹Sind alle Modulprüfungen bestanden, wird nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung entweder der akademische Grad „Bachelor of Arts“ oder „Bachelor of Science“ bzw. der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen. ²**Im Rahmen dieser Verleihung erhalten Studierende ein Zeugnis und eine Urkunde gemäß dem Muster der Hochschule sowie ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records.** ³**Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.** ⁴**Sie wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.** ⁵**In Abwesenheit der Dekanin bzw. des Dekans darf die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Akademische Grundsatzangelegenheiten und Forschung die Unterschrift in Vertretung vornehmen.**

(2) ¹Der Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. ²Diese wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt. ³Die Unterschriftenzeile wird vor dem Namen durch „signed:“ und die Kopfzeile durch „Translation“ ergänzt. ⁴Absolventen und Absolventinnen englischsprachiger Studiengänge erhalten Urkunde und Zeugnis in englischer Übersetzung.

(3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. ²Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. ³**Das Diploma Supplement dient als ergänzende Information zu Urkunde und Zeugnis und soll international und auch national die Bewertung und Einstufung von akademischen Abschlüssen sowohl für Studien- als auch Berufszwecke erleichtern und verbessern.**

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin bzw. der Kandidat auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 22

Widerspruchsverfahren

(1) ¹Entscheidungen, die Studierenden nach dieser Prüfungsordnung bekannt gegeben werden, sind schriftlich zu begründen.

(2) ¹Für Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Verbindlich ist allein die amtliche Version

(1) ¹Schriftliche Prüfungen, schriftliche Leistungsnachweise, Bachelor- bzw. Masterarbeiten und Protokolle über mündliche Prüfungen sind zwei Jahre aufzubewahren und nach Ablauf der Frist grundsätzlich zu vernichten, soweit sie nicht mit Einverständnis der oder des Studierenden für Hochschulzwecke aufbewahrt werden oder wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. ²Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt wurden, gilt die Aufbewahrungspflicht nur für die zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.

(2) ¹Über die in Abs. 1 genannte Frist hinaus ist ein reduzierter Prüfungsvorgang, in dem ein Vermerk über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsablegung, die Prüfungsergebnisse, Zeugnisse, die Exmatrikulation und ggf. die Verleihung des akademischen Grades festgehalten sind, für die Dauer von fünfzig Jahren aufzubewahren; die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen.

(3) ¹Die Aufbewahrungsfrist nach Abs. 1 beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder dem Studierenden die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt wurde. ²Die Aufbewahrungsfrist nach Abs. 2 beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oder der Studierende exmatrikuliert wurde.

§ 24

Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

(1) ¹Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommission(en) und die Prüfer bzw. Prüferinnen. ²Das Prüfungsamt unterstützt die Prüfungsorgane bei deren Arbeit.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und einer geraden Anzahl von mindestens zwei und maximal sechs weiteren Mitgliedern, die in der Mehrheit als Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen eine Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. ³~~Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende wird durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ernannt.~~ ³Der Präsident bzw. die Präsidentin ernennt die weiteren Mitglieder in Absprache mit dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden. ⁴Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin als ständiger Vertreter zu bestellen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Umlaufverfahren entscheiden. ⁵In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses allein. ⁶Es hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unmittelbar zu unterrichten. ⁷Der Prüfungsausschuss kann Eilentscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben davon unberührt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die organisatorische Leitung und Koordination der Prüfungen;
2. die Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungszeitraums sowie der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen;
3. die Festlegung und Bekanntgabe der Meldefristen;
4. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie von sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
5. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen;
6. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich für Behinderte **gemäß § 13 dieser Ordnung**;
7. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Sie können an Sitzungen der Prüfungskommission(en) beratend teilnehmen.

Verbindlich ist allein die amtliche Version

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ²Andere Prüfungsorgane sind an Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten entscheiden, für die Studiengänge Prüfungskommissionen einzurichten. Eine Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ²Die Prüfungskommissionen bestehen mehrheitlich aus Mitgliedern, die der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Mitglieder der Prüfungskommission können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. ³Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommissionen obliegt der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.

(8) ¹Solange keine Prüfungskommission(en) eingerichtet sind, übernimmt der Prüfungsausschuss die Aufgaben der Prüfungskommission(en).

(9) ¹Die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende. ³Die Prüfungskommissionen sind beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. ⁴Die Prüfungskommissionen können im Umlaufverfahren entscheiden. ⁵In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission allein. ⁶Es hat die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission hiervon unmittelbar zu unterrichten. ⁷Die Prüfungskommissionen können Eilentscheidungen ihres vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben davon unberührt.

(10) ¹Den Prüfungskommissionen obliegen folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, soweit es sich nicht um Aufgaben eines anderen Prüfungsorgans handelt;
2. die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen;
3. die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen, die Zuordnung von Studierenden zu den Prüfern sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen;
4. die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit;
5. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Hilfsmittel auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer, die mit der Aufgabenstellung beauftragt sind;
6. die Entscheidung über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen beim Übergang von anderen Hochschulen, beim Wechsel der Studienrichtung, des Studiengangs sowie über die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden
7. die Entscheidung über die Folgen einer versuchten oder begangenen Täuschungshandlung;
8. die Entscheidung über die Gewährung von Nachfristen für die Ablegung von Leistungsnachweisen;
9. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen auf denen Endnoten beruhen;

(11) ¹Dem Prüfungsamt obliegen die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommission(en) und der vorsitzenden Mitglieder dieser Prüfungsorgane sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen. ²Darüber hinaus führt das Prüfungsamt Benachrichtigungen aller Studierenden in Prüfungsangelegenheiten durch und übernimmt weitere ihm in der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(12) ¹Den von der jeweiligen Prüfungskommission bestellten Prüfern und Prüferinnen obliegt die Bewertung der Prüfungsleistungen. ²Die Aufgabenstellung obliegt den damit beauftragten Prüfern und Prüferinnen. ³Als Prüfer bzw. Prüferinnen zugelassen sind die mit der Durchführung des jeweiligen Moduls beauftragten hauptberuflichen Lehrkräfte und Lehrbeauftragte gemäß § 56 Abs. 1 LHG sowie alle weiteren hauptberuflichen Lehrkräfte der Hochschule gemäß § 44 LHG. ⁴In Prüfungsfächern, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, kann die zuständige Prüfungskommission weitere, in der beruflichen Ausbildung und Praxis erfahrene Personen, **die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen**, zu Prüfern und Prüferinnen ernennen.

Verbindlich ist allein die amtliche Version

§ 25 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium aufnehmen.

(2) ¹Studierende mit Studienstart bis einschließlich Wintersemester 2017/2018, die bereits nach den bisher geltenden Fassungen dieser Ordnung vom 26.06.2015, 18.02.2016, 27.01.2017 und **15.03.2018 studieren, setzen ihr Studium auf der Grundlage der jeweils für sie geltenden Fassung fort. Studierende mit Studienstart ab Wintersemester 2019/2020 studieren auf der Grundlage der Fassung vom 16.09.2019.**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Macromedia für angewandte Wissenschaften, University of Applied Sciences vom 01.08.2014 sowie 19.06.2015 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 04.09.2014 Az. X.3-H6464.4.1-11/101 912.

München, den 26.06.2015

Prof. Jürgen Faust
Präsident

Verbindlich ist allein die amtliche Version

Die Satzung wurde am 29.06.2015 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29.06.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.06.2015.

nicht-amtliche konsolidierte Fassung